

Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die 3. Änderung und die Teilaufhebung des Bebauungsplans mit integrierten Grünordnungsplan Krummennaab „West“ der Gemeinde Krummennaab

Die Gemeinde Krummennaab hat mit Beschluss vom 14.03.2023 die 3. Änderung (Fl.-Nrn. 19, 27/4, 27/6, 277/8, 275 (TF), 275/1 (TF), 277/9 (TF), 284 (TF), 288 (TF) der Gemarkung Krummennaab) und Teilaufhebung (Fl.Nrn. 27/1, 28/1 (TF), 35 (TF), 38, 40/2, 275 (TF), 277/3 (TF), 277/10-24, 286/3, 288/1-4, 290/1, 291/1-2, 292/1-2, 303/1-8, 308, 309/9, 310, 310/3 (TF), 312, 312/1-7, 313, 313/1-10, 314, 314/1-7, 316, 316/4-44, 316/13-16, 316/17 (TF), 316/18, 317, 317/3-12, 318 der Gemarkung Krummennaab) und die Teilaufhebung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Krummennaab „West“ als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie den im Bebauungsplan festgesetzten DIN-Normen DIN 4109 und VDI 2719 und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Krummennaab (Zi.Nr. 1.03 - Bauamt, Hauptstr. 1, 92703 Krummennaab) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

30.03.2023, Krummennaab
Ort, Datum



Mattes
Zweiter Bürgermeister



Amtstafel
angeheftet am 03.04.2023
abgenommen am 12.05.2023